

Satzung

des

Fördervereins Seniorenhilfe Bamberg e. V.

§ 1 *Name , Sitz , Geschäftsjahr :*

- (1) Der Verein führt den Namen " Förderverein Seniorenhilfe Bamberg e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bamberg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet dieser Stadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck des Vereins :*

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, auf paritätischer Grundlage Selbsthilfemaßnahmen anzuregen und zu unterstützen, die der Aktivierung der älteren Bürger / innen Bambergs und der Lebenshilfe für diese dienen .
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist tätig im Sinn des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen allein für satzungsgemäße Zwecke und für den Abschluß und die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung verwendet werden. Ausgaben sind nur statthaft , soweit sie durch vorhandene oder demnächst mit Sicherheit zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 *Mitgliedschaft:*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18.Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und im Besitz der Amtsfähigkeit, des Rechts der Wählbarkeit und des Stimmrechtes i.S.d. § 45 STGB ist. Auch rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine können als Mitglied beitreten.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ohne Mitglieder zu werden, den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4 *Austritt und Ausschluß*

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (2) Er muß schriftlich bis 1.September des laufenden Kalenderjahres einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt werden.
- (3) Der Austritt begründet keinerlei Rechte an das Vereinsvermögen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 5 *Mitgliedsbeitrag, Haftung der Mitglieder*

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 *Vereinsorgane.*

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 *Der Vorstand.*

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem ersten und der / dem zweiten Vorsitzenden, der / dem Rechnungsführerin / Rechnungsführer und der / dem Schriftführerin / Schriftführer. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Er / sie bereitet die Sitzungen der Vereinsorgane vor , beruft sie ein und leitet sie.
Zu Verpflichtungsgeschäften und Verfügungen über Vereinsmittel ist er / sie nur zusammen mit dem / der Rechnungsführer / in und nur bis zum Höchstbetrag von € 500.--, befugt.
- (3) Der / die Schriftführer / in erledigt den Schriftverkehr des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und fertigt die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane.
Die Niederschriften sind von ihm / ihr und dem / der Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen.
- (4) Der / die Rechnungsführer / in verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kasse .Der / die Rechnungsführer / in und die / der erste Vorsitzende sind bevollmächtigt , unabhängig voneinander , über die jeweiligen Konten des Vereins zu verfügen.
Am Ende des Geschäftsjahres legt er / sie dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung schriftlich die Jahresrechnung vor.

§ 8 *Der Beirat :*

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 7 (1) und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Eines dieser Mitglieder ist kraft Amtes der / die erste Vorsitzende der "Arbeitsgemeinschaft Der Älteren Bürger Bambergs ".
Die zwei weiteren Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

- (3) Der Beirat berät über die Grundzüge der Vereinsarbeit.
Er stellt den jährlichen Kostenvoranschlag auf, erarbeitet den Jahresbericht und prüft die Jahresabrechnung. Die Bewilligung von Ausgaben über € 500.-- bis zu einem Höchstbetrag von € 2 000.-- ist ihm vorbehalten.
- (4) Der Beirat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn drei Beiratsmitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragen.
- (5) Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit eines / einer Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder.
- (6) Die erschienen Mitglieder beschließen mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 *Die Mitgliederversammlung :*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die schriftliche Einladung muß spätestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin erfolgen und hat die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstands, (§ 7 (2)), der zu wählenden Beiratsmitglieder (§ 8 (2)) und zweier Kassenprüfer / innen, (§ 11),
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Beirats (§ 8 (3)),
 - c) die Beschlußfassung über nicht den laufenden Geschäften (§ 7 (3)) zuzurechnenden Vereinsangelegenheiten,
 - d) die Bewilligung von Ausgaben, die jeweils € 2000.--,- übersteigen,
 - e) die Entlastung von Vorstand und Beirat.
 - f) die Beschlußfassung über Anträge „Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 12) ,
- (4) Zur Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelstimmenmehrheit, bei der Entscheidung über die Vereinsauflösung (§ 12) einer Dreiviertelstimmenmehrheit.

§ 10 *Kassenprüfung :*

- (1) Die Tätigkeit der / des Rechnungsführerin / Rechnungsführers ist jährlich durch zwei Kassenprüfer / innen zu überprüfen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können nicht zu Kassenprüferinnen / Kassenprüfern gewählt werden.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 *Auflösung des Vereins :*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Seite -4 - der Satzung des " Förderverein Seniorenhilfe Bamberg e. V".

Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bamberg mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 *Inkrafttreten*

:

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung durch das Amtsgericht Bamberg in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom

13. November 1995

beschlossen.

1. Vorsitzender
Edgar Sitzmann

2. Vorsitzende
Marietta Russ

Rechnungsführer / in
Joachim Thormeyer

Schriftführer / in
Waltraud Zürker

Beirat
Erika Deye

Beirat
Werner Jaensch

Beirat
Siegfried Greese